

BVGer D-6355/2007 vom 20. Oktober 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6355_2007

FR: TAF D-6355/2007 du 20 octobre 2008

IT: TAF D-6355/2007 del 20 ottobre 2008

Regeste

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführer sind durch die angefochtene Verfügung berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführer sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Eine in Anwendung von Art. 44 Abs. 2 AsylG angeordnete vorläufige Aufnahme kann dann aufgehoben werden, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (Art. 84 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Das BFM kann jederzeit die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme verfügen, wenn die Voraussetzungen für deren Anordnung gemäss Artikel 83 Absätze 2-4 AuG nicht mehr gegeben sind. Verfügt es nicht auf Begehren derjenigen Behörde, welche die vorläufige Aufnahme beantragt hat, so hört es diese vorher an. Das BFM setzt eine angemessene Ausreisefrist an, sofern nicht der sofortige Vollzug der Weg- oder Ausweisung angeordnet wird (Art. 26 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen [VVWA, SR 142.281]). Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die ausländische Person weder in den

Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der ausländischen Person in ihren Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer nicht zumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG).

E. 3.1

Zur Begründung der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme führte die Vorinstanz im Wesentlichen aus, im heutigen Zeitpunkt sei der Vollzug der Wegweisung in das Heimatland der Beschwerdeführer als durchführbar zu erachten. Der Wegweisungsvollzug sei zulässig, da die Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen würden. Es bestünden keine Anhaltspunkte, dass ihnen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Die Situation der ethnischen Minderheiten im Heimatland habe sich in letzter Zeit verbessert. Eine konkrete Gefährdung könne allein aufgrund der in Frage stehenden Ethnie, mit Ausnahme einzelner Dörfer, ausgeschlossen werden. Zudem sei für die Ethnien der albanischsprachigen Roma, Ashkali und Ägypter die Bewegungsfreiheit grundsätzlich im ganzen Kosovo gegeben. Auch sei der Zugang zu medizinischen und sozialen Strukturen in aller Regel gewährleistet. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei der Vollzug der Wegweisung der erwähnten ethnischen Minderheiten in den Kosovo grundsätzlich zumutbar, wenn aufgrund einer Einzelfallabklärung feststehe, dass bestimmte Reintegrationskriterien erfüllt seien. Die Abklärungen des BFM über das schweizerische Verbindungsbüro in K. _____ hätten ergeben, dass die Grossfamilie N. _____, zu deren Kreis die Familie der Beschwerdeführer gehöre, in ihrem Herkunftsdorf Häuser und viel landwirtschaftliches Land besitze. Alle Mitglieder der Familie N. _____ seien ausgewandert und die Häuser seien heute verlassen und das Land liege brach, aber verschiedene Mitglieder der Familie aus der Schweiz würden regelmässig den Heimatort besuchen. Das Haus von A. _____ sei nicht oder nur schwer renovierbar. Das vierstöckige Haus eines Onkels (gemäss Stellungnahme der Beschwerdeführer ein weit entfernter Verwandter) könne mit den nötigen finanziellen Mitteln wieder bewohnbar gemacht werden; die Substanz des Hauses sei gut erhalten. Die Familie N. _____ sei während der Angriffe auf das Dorf im Mai 1999 geflohen. Die albanischen Nachbarn könnten sich gut an die Familie N. _____ erinnern und hätten offenbar eine gute Beziehung zu ihnen gehabt. Auch wenn keine näheren Verwandten mehr im Heimatdorf leben würden, sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mit seiner Familie im Ort über ein taugliches soziales Beziehungsnetz verfüge, zumal er dort aufgewachsen sei und bis zur Ausreise mit seiner Familie dort gelebt habe. Aufgrund der regelmässigen Besuche von Mitgliedern der Familie N. _____ im Heimatdorf sei davon auszugehen, dass sie im Ort über einen grossen Freundeskreis verfügten, da sie während ihrer Besuchsaufenthalte immer eine Unterkunft finden würden. Die albanischen Nachbarn hätten offensichtlich eine gute Beziehung zur Familie der Beschwerdeführer gehabt. Bemerkenswert sei, dass der Sohn L. _____ bei den Nachbarn ausgesprochen beliebt sei, obwohl diese irrtümlicherweise davon ausgehen würden, dass er eine (...) Mutter habe. Dieser Umstand sei für die Nachbarn offensichtlich belanglos. Weder aus den Abklärungsberichten noch aus den Stellungnahmen der Ausländer würden sich Hinweise ergeben, dass sie bei ihrer Rückkehr aufgrund ihrer

Zugehörigkeit zu einer Minderheit gefährdet wären. Die Familie verfüge über ein umfangreiches soziales Beziehungsnetz am früheren Wohnort und könne angesichts des Landbesitzes auch nicht als mittellos gelten, auch wenn die Schaffung einer neuen wirtschaftlichen Existenz für die Beschwerdeführer zweifellos mit Schwierigkeiten verbunden sein werde. Die Bewirtschaftung des gegenwärtig brach liegenden landwirtschaftlichen Landes dürfte mindestens zur Deckung der Grundbedürfnisse der Beschwerdeführer ausreichen. Den gemäss den Akten relativ jungen und arbeitsfähigen Eltern sowie dem im gemeinsamen Haushalt wohnenden erwachsenen Sohn L. _____ sei es folglich zuzumuten, sich im Heimatland, allenfalls mit Hilfe ihrer zahlreichen im Ausland lebenden Angehörigen, eine neue Existenz aufzubauen. Das Familienoberhaupt sei jedenfalls bis zur Ausreise durchaus in der Lage gewesen, für sich und seine Familie finanziell aufzukommen. Es sei aufgrund der Akten nicht erkennbar, weshalb er die wirtschaftliche Verantwortung nach der Rückkehr nicht erneut übernehmen könne. Die Behauptung des Beschwerdeführers, wonach O. _____ ihm das Haus nie zur Benutzung überlassen werde, weil sie zerstritten seien und das Haus ohnehin nicht bewohnbar wäre, müsse angezweifelt werden. Einerseits sei bekannt, dass am Haus gearbeitet werde, und andererseits handle es sich bei der angeführten Familienfehde um eine nicht belegte Behauptung. Gleiches gelte für die Behauptung, dass sie nicht auf die Solidarität der früheren Nachbarn zählen könnten, widerspreche dieser Einwand doch den von diesen mehrmals wiederholten Aussagen von Sympathie und Dankbarkeit für die ihnen früher von den Beschwerdeführern gewährte Hilfe und Unterstützung. Folglich könne davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in den Kosovo nicht in eine existenzbedrohende Situation geraten würden. Zudem sei auf das Rückkehrhilfeprogramm Westbalkan des BFM, das per 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt worden sei, zu verweisen. In Zusammenarbeit mit der kantonalen Rückkehrberatungsstelle könne vorliegend eine den individuellen Bedürfnissen der Ausländer angepasste Rückkehrhilfe ausgestaltet werden. Hinsichtlich der geltend gemachten gesundheitlichen Probleme von B. _____ sei festzuhalten, dass die wegen einer Lungenerkrankung erforderlichen regelmässigen fachärztlichen Kontrollen auch im Heimatland der Beschwerdeführer, beispielsweise im Regionalspital in P. _____, durchgeführt werden könnten. Ferner würden die Kinder wegen posttraumatischer Belastungsstörungen bei Q. _____ in ärztlicher Behandlung stehen, würden gemäss (...) aufweisen und besuchen ein (...). Gemäss den in den Akten liegenden ärztlichen Berichten sei die Behandlung nur sehr unregelmässig erfolgt und die Kinder seien der Therapie unentschuldig ferngeblieben. Weiter habe sich bezüglich der Angaben des (...) ergeben, dass sich die Familie unkooperativ verhalten und verschiedene Hilfsangebote ausgeschlagen, Abmachungen nicht eingehalten sowie falsche Angaben gemacht habe und in unzählige Streitigkeiten involviert gewesen sei. Von den älteren Kindern L. _____, C. _____ und D. _____ seien immer wieder Meldungen wegen bedrohlichen Verhaltens eingegangen. Die Begleitgruppe habe sich nach fünf Jahren aus Frustration über das Verhalten der Familie zurückgezogen. Am 13. und 20. Juni 2007 habe erneut eine ärztliche Untersuchung stattgefunden. Den entsprechenden Berichten von Q. _____ vom 28. Juni 2007 sei Folgendes zu entnehmen: Der Vater habe dem Arzt mitgeteilt, dass D. _____ an grossen Ängsten leide. Nachdem das Bundesamt eine Untersuchung initiiert habe, habe sich die ganze Familie eine Woche im Wald versteckt. In der Folge habe der Notfallarzt gerufen werden müssen. Den Eltern und den älteren Kindern (L. _____, D. _____) sei eine Beruhigungstablette verabreicht worden. D. _____ habe im Gespräch mit dem Facharzt

gesagt, dass er sich nicht zu beklagen habe und es ihm gut gehe. Bei E. _____ sei von (...) auszugehen. Eine fachärztliche Behandlung (regelmässige Psychotherapie) sei an der fehlenden Kooperation der Familie gescheitert. Bei F. _____ bestehe der Verdacht auf (...). Aktuell finde keine Behandlung statt und der Arzt mache keine Angaben zu einer allfälligen Behandlung. Die Kindsmutter habe mitgeteilt, dass E. _____ von der älteren Schwester hinsichtlich der Kriegsgräuel im Kosovo vermutlich beeinflusst werde. Keines der Kinder sei aktuell bei Q. _____ in fachärztlicher Behandlung. Der Arzt habe schliesslich angemerkt, dass die Wohngemeinde eine Beistandschaft der Kinder prüfe, weil sich die Familie nicht kooperativ verhalte und vermutlich interfamiliär eine erhöhte Gewaltbereitschaft vorhanden sei. Aufgrund der vorliegenden fachärztlichen Berichte sei erstellt, dass die Kinder der Familie N. _____ aktuell keine ärztliche Behandlung erhalten würden. Wenn schon keine ärztliche Behandlung in der Schweiz stattfinde, dann könne konsequenterweise eine Behandlungsbedürftigkeit nicht als Argument gegen die Rückkehr verwendet werden. Im Übrigen sei festzuhalten, dass im Kosovo an verschiedenen Orten Zentren für geistige Gesundheit und psychiatrische Abteilungen bestünden und auch nichtstaatliche Organisationen (NGO) Betreuungseinrichtungen unterhalten würden. Die Behandlungen und Medikamente seien kostenlos erhältlich. Damit sei erstellt, dass eine notwendige und gewünschte ärztliche Behandlung nach der Rückkehr verfügbar sei; der Vollzug der Wegweisung sei daher unter diesem Aspekt zumutbar. Bedauerlicherweise seien es gerade die Eltern, die eine fachärztliche Behandlung ihrer Kinder durch ihr unkooperatives Verhalten verunmöglichten. Es sei deshalb inkonsequent, dass sie gegenüber Q. _____ angeben würden, dass eine durch das BFM initiierte Untersuchung die Familie verängstigt habe und sie sich deswegen eine Woche lang im Wald versteckt hätten. Korrekt sei vielmehr, dass die tatsachenwidrige Behauptung, wonach die Kinder in ärztlicher Behandlung stünden, die Anforderung von Arztzeugnissen ausgelöst habe. Soweit der älteste Sohn R. _____ zur Stützung der angeführten Kriegstraumatisierung herbeigezogen werde, habe sich der Einwand, wonach dieser wegen der drohenden Ausweisung in Panik untergetaucht sei, als unzutreffend erwiesen. Weiter sei die Behauptung, wonach sich der Beschwerdeführer A. _____ seit seiner Einreise in die Schweiz nichts habe zuschulden kommen lassen, tatsachenwidrig. Die vom Rechtsvertreter in seiner Stellungnahme angeführten Rechtfertigungsgründe vermöchten nicht zu überzeugen, sondern liessen vielmehr den Eindruck entstehen, der Ausländer versuche, sein Verhalten zu bagatellisieren. Anzumerken sei, dass der Ausländer, obwohl vollständig fürsorgeabhängig, offensichtlich in der Lage sei, einen Wagen zu führen und die damit zusammenhängenden Kosten (Treibstoff, Bussgelder, Kollisionsfolgen, etc.) zu bezahlen. Hinsichtlich des angeblichen Arbeitsverhältnisses von A. _____ in (...) sei erstellt, dass weder ein Gesuch um Stellenantritt bei den zuständigen Behörden eingereicht worden sei, noch die Fürsorgebehörden über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und damit einhergehend über eine Veränderung der finanziellen Situation informiert worden seien. Dass der behauptete Stellenantritt und das Erreichen seiner finanziellen Selbstständigkeit auf ein sprachliches Missverständnis zwischen dem Rechtsvertreter und dem Ausländer zurückzuführen sei, vermöge angesichts der beim BFM als Beweismittel eingereichten Kopien (...) nicht zu überzeugen. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass die Ausländer in der Schweiz weder beruflich noch sozial integriert seien und sich keine dauerhafte wirtschaftliche Existenz hätten aufbauen können. Von einem klaglosen Verhalten könne ebenfalls nicht gesprochen werden, weshalb eine Rückkehr der Ausländer in ihr Heimatland demnach verhältnismässig erscheine. Sodann erweise sich der Vollzug der Wegweisung

auch als möglich, zumal es den Beschwerdeführern zuzumuten sei, sich die für die Rückkehr in den Heimatstaat allenfalls benötigten Reisedokumente bei der Vertretung des Heimatstaates ausstellen zu lassen. Damit sei der Vollzug der Wegweisung heute zulässig, möglich und zumutbar, so dass die vorläufige Aufnahme aufzuheben sei.

E. 3.2

Demgegenüber führen die Beschwerdeführer in ihrer Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen aus, es werde zunächst grundsätzlich auf die Ausführungen in den beiden Stellungnahmen vom 5. Juni und 20. Juli 2007 verwiesen. Darin sei bereits begründet worden, dass die durchgeführte Einzelfallabklärung vorliegend völlig ungenügend und unsorgfältig, somit auch falsch ausgefallen sei. Klar sei einerseits, dass sie nicht in ihr eigenes Haus zurückkehren könnten, da dieses unbewohnbar sei und nicht wieder in Stand gesetzt werden könne. Die Feststellung, dass ihnen entfernte Verwandte deren Liegenschaft nach einem Erbstreit einfach so zur Verfügung stellen würden, sei als weltfremd zu erachten. Zur pauschalen Feststellung, dass die Grossfamilie "N. _____" über viel landwirtschaftliches Land verfüge, sei anzumerken, dass nicht abgeklärt worden sei, ob ihre eigene Familie ebenfalls über entsprechendes Land verfüge. Eine eingehende Prüfung dieser Sachlage hätte ergeben müssen, dass sie eben nicht über viel Land verfügten. Ausserdem könnten sie nicht einfach landwirtschaftliches Land der übrigen Mitglieder der Grossfamilie für sich beanspruchen. Im Übrigen sei bekannt, dass in dieser Region vor allem Weideland und weniger Kulturland anzutreffen sei, weshalb die Feststellung, das Land liege brach, unzutreffend sei. Weiter fürchte der Beschwerdeführer A. _____ nicht seine unmittelbaren Nachbarn, sondern einzelne Personen, mit denen er während des Krieges in Kontakt gestanden sei. So würden gewisse Kämpfer der Befreiungsarmee Kosovos (UCK) dem Beschwerdeführer, wegen seiner ethnischen Zugehörigkeit zu den Ashkali sowie wegen der damaligen Desertion noch immer nach dem Leben trachten, was durch die eingereichten Beschwerdebeilagen 2 bis 4 belegt werde. Wenn sie nicht um Leib und Leben fürchten würden, hätten sie sich wohl kaum mit der gesamten Familie während einer Woche im Wald versteckt, um der befürchteten Ausschaffung zu entgehen. Dass es sich dabei lediglich um eine Abklärung der Vorinstanz gehandelt haben soll (was bis heute nicht klar sei), hätten sie bezeichnenderweise nicht gewusst. Dies sei wohl auch der Grund für den Einsatz eines Notfallarztes und die Verabreichung von Beruhigungsmitteln gewesen. Ferner sei die gesundheitliche Versorgung im Spital von P. _____ nicht gewährleistet und für sie auch nicht finanzierbar. Die kostenlose Versorgung durch NGO's sei nur hinsichtlich der elementarsten Medikamente gewährleistet. Weiter seien die Zweifel im Zusammenhang mit dem Gesuch um einen Stellenantritt befremdend, zumal (...) das fragliche Gesuch tatsächlich deponiert, aber noch keine Bestätigung erhalten habe. Derzeit sei es so, dass die ganze Familie, d.h. die Eltern und Sohn L. _____ eine Arbeitsstelle hätten, wenn der Verbleib in der Schweiz gesichert wäre.

E. 3.3

In der Vernehmlassung vom 23. November 2007 hält die Vorinstanz im Wesentlichen fest, dass die Behauptungen des Beschwerdeführers im Schreiben vom 1. September 2007 (Beschwerdebeilage Nr. 2), wonach er von der UCK gefangen genommen und die ganze Nacht misshandelt worden sei, nach einem Vergleich seiner Aussagen anlässlich der kantonalen Anhörung als aktenwidrig erachtet werden müsse. Weder sei in seiner damaligen Aussage von Misshandlungen noch von Drohung mit dem Tode die Rede. Die im Beschwerdeverfahren gemachten Aussagen seien daher nachgeschoben und könnten

nicht geglaubt werden. Daran vermöchten auch die mit der Rechtsmitteleingabe eingereichte Liste von Zeugen und angeblichen Mitkämpfern der UCK noch die Bestätigung (...) (Beschwerdebeilagen 3 und 4) etwas zu ändern; insbesondere sei die Bestätigung als blosses Gefälligkeitsschreiben ohne Beweiswert zu erachten, sei dieses doch aufgrund der Schilderungen des Beschwerdeführers abgegeben worden. Hinsichtlich der Wohnmöglichkeiten der Beschwerdeführer sei festzuhalten, dass die individuellen Wohnbedürfnisse der Beschwerdeführer gemeinsam mit den zuständigen Rückkehrorganisationen von Bund und Kanton ermittelt und deren Bereitstellung organisiert werden könnten. Nach bisherigen Erfahrungen des BFM habe den Rückkehrern, welche die Hilfe der Rückkehrberatungsstellen in Anspruch genommen hätten, in der Regel eine akzeptable und nachhaltige Lösung angeboten werden können. Weiter sei das Vorbringen, dass im Spital in P._____ die gesundheitliche Versorgung nicht gewährleistet sei, als reine Behauptung zu werten. Hinweise auf eine aktuelle komplexe Behandlung, die im Heimatland zwingend fortgeführt werden müsste, seien nicht erkennbar. Hinsichtlich der angeführten erbrechtlichen Differenzen sei festzustellen, dass offensichtlich die ganze Verwandtschaft der Beschwerdeführer deren Reise in die Schweiz finanziert und dafür (...) aufgebracht habe. Diese Tatsache deute nicht darauf hin, dass die Angehörigen dem Beschwerdeführer A._____ ihre Unterstützung verweigern würden. Ausserdem ergebe sich aus den Akten des Sohnes R._____, dass dieser (...) besucht und von seinen Verwandten finanzielle Unterstützung erhalten habe. Gestützt auf diese Informationen sei entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführer davon auszugehen, dass diese über ein verwandtschaftliches Netz verfügten, das sie unterstütze. Der Vollzug der Wegweisung sei unter Berücksichtigung sämtlicher aktenkundiger Elemente als zumutbar zu erachten. Die Rückkehr der Beschwerdeführer sei zudem angesichts der fehlenden Integration und ihres häufig zu Klagen Anlass gebenden Verhaltens als angemessen zu beurteilen. Die Beschwerdeführer seien mit Schreiben des BFM vom 10. August 2006 darauf hingewiesen worden, dass die vorläufige Aufnahme aufgehoben werde, sollten sie weiterhin zu Klagen Anlass geben. Trotzdem habe der Beschwerdeführer A._____ (...) gebüsst werden müssen. Es müsse als stossend erachtet werden, dass dem Beschwerdeführer A._____ trotz vollständiger Fürsorgeabhängigkeit seit Jahren ein Personenwagen zur Verfügung stehe und er (...) habe bestraft werden müssen.

E. 3.4

In ihrer Replik vom 21. Januar 2008 wenden die Beschwerdeführer im Wesentlichen ein, hinsichtlich der angeführten Vorkommnisse im Zusammenhang mit der UCK liessen sich aus den Akten praktisch immer Widersprüchlichkeiten konstruieren, so auch im vorliegenden Fall, was auch durch sprachliche Schwierigkeiten bedingt sein könne. Tatsache bleibe, dass der Beschwerdeführer A._____ seinerzeit von der UCK angegriffen und praktisch zwangsrekrutiert worden sei. Als Ashkali habe er sich auf der alleruntersten Stufe der UCK befunden und sei auch so behandelt worden. Hätten sich die Abklärungen des Verbindungsbüros nicht bloss auf den Zustand der Hausruinen beschränkt, hätte praktisch jeder Dorfbewohner bestätigen können, dass sich der Beschwerdeführer für die UCK betätigt habe. Es bestehe sogar Bildmaterial, das den Beschwerdeführer A._____ als Mitglied der UCK zeige. Es sei diesem aber nicht möglich gewesen, die entsprechenden Fernsehaufnahmen - der Beschwerdeführer sei (...) interviewt worden - zu beschaffen. Weiter könnten sie sich nicht auf die vagen Zusicherungen der Vorinstanz hinsichtlich Rückkehrhilfe bei der Suche nach Wohnmöglichkeiten verlassen. Der Verbindungsmann habe offenbar trotz intensivster Suche bis heute nicht herausgefunden, welche der Ruinen

ihrer Familie zuzuordnen sei. Es sei illusorisch anzunehmen, dass eine neunköpfige Grossfamilie einfach bei Drittpersonen untergebracht werden könne. Alle einigermaßen bewohnbaren Liegenschaften seien bewohnt. Die leerstehenden Häuser seien lediglich Ruinen und könnten innert nützlicher Frist und mit realistischem finanziellem Aufwand nicht in Stand gestellt werden. Weiter hätten sie in ihrer Heimat klarerweise nicht die Möglichkeit, die nötige ärztliche Hilfe für die traumatisierten Kinder in Anspruch zu nehmen. Es liege auf der Hand, dass sich die derzeit einigermaßen stabile Situation (eine komplexe Behandlung sei im Moment in der Tat nicht nötig) bei einer Rückkehr schlagartig verändern könne. Es sei damit zu rechnen, dass die Folgen der Traumatisierung erneut zutage treten würden. Ferner bestehe bezüglich ihrer familiären Verhältnisse bei der Vorinstanz nach wie vor Unklarheit. Die (...) habe der Beschwerdeführer A. _____ von seinem (...) Vater erhalten, und nicht von der zerstrittenen Familie in der Heimat. Dass es in der Schweiz freundschaftliche Bande mit Familienmitgliedern gebe, sei nie bestritten worden. Dass der Sohn R. _____, zu welchem kein Kontakt bestehe, nun aber von (...) nennenswerte finanzielle Unterstützung erhalten haben soll, sei zumindest dem Beschwerdeführer A. _____ neu. Die entsprechenden Akten seien ihnen nicht bekannt und aus datenschutzrechtlichen Gründen auch nicht einsehbar, weshalb die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz aus dem Recht zu weisen seien. Schliesslich sei die Behauptung der Vorinstanz, dem Beschwerdeführer A. _____ stehe seit Jahr und Tag ein Auto zur Verfügung, eine Unterstellung. Dieser habe nie ein Auto besessen, sondern ein solches werde ihm bei Bedarf (...) zum Gebrauch überlassen. Dies sei auch gegenüber den Sozialbehörden von Anfang an entsprechend deklariert worden. Der Beschwerdeführer A. _____ habe am fraglichen 13. September 2007 das Auto spätabends für einen Transport benutzt, wobei ihm der Zustand der Pneus nicht weiter aufgefallen sei. Eine solche Nachlässigkeit sei jedoch kaum als besonders gravierend einzustufen.

E. 4.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 4.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es den Beschwerdeführern, wie rechtskräftig festgestellt ist (vgl. Urteil der ARK vom 17. September 2002; oben Bst. C), nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte

Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführer in den Kosovo ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführer noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Kosovo dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, Bensaid gegen Grossbritannien, Urteil vom 6. Februar 2001, Recueil des arrêts et décisions 2001-I, S. 327 ff.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Kosovo lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 4.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 4.3.1

Die Beschwerdeführer machten unter anderem geltend, Angehörige der Volksgruppe der Ashkali zu sein. Die Herkunftsanalysen vom 24. Oktober 2001 bestätigten die Sozialisierung der Beschwerdeführer im Kosovo und deren Zuordnung zu einer albanischsprechenden ethnischen Minderheit respektive der Ethnie der Ashkali (vgl. act. A24/7 und A25/6).

E. 4.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht hielt in seinem Urteil vom 23. April 2007 (vgl. BVGE 2007/10) an der Fortsetzung der bisherigen Praxis der ARK fest, wonach Angehörige von Minderheiten im Kosovo, namentlich Angehörige der Volksgruppe der Ashkali, unter anderem aufgrund einer sorgfältig durchgeführten Einzelabklärung vor Ort, beispielsweise durch das schweizerische Verbindungsbüro in K._____, zu einer Rückkehr in ihr Heimatland verpflichtet werden können. Eine solche Abklärung individueller Reintegrationskriterien wurde im vorliegenden Fall vom schweizerischen Verbindungsbüro in K._____ im April 2006 durchgeführt. In formeller Hinsicht bleibt festzuhalten, dass vorliegend den Beschwerdeführern mit Schreiben des BFM vom 24. April 2007 und unter Beilage einer Kopie des Berichts des Verbindungsbüros in K._____ das rechtliche Gehör zur beabsichtigten Aufhebung der vorläufigen Aufnahme eingeräumt wurde (vgl. oben Bst. G). Den Beschwerdeführern wurde dadurch in rechtsgenügender Weise zu den Resultaten des schweizerischen Verbindungsbüros in K._____ das rechtliche Gehör gewährt. Ebenso konnten sie zu Abklärungen im Verfahren eines Bruders des Beschwerdeführers A._____ Stellung nehmen (vgl. oben Bst. H).

E. 4.3.3

Die Vorinstanz legte im angefochtenen Entscheid das Abklärungsergebnis des Verbindungsbüros in K._____ vom 5. April 2006 hinsichtlich der vorliegend zu

berücksichtigenden individuellen Reintegrationskriterien - wie berufliche Ausbildung, Gesundheitszustand, Alter, ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage sowie ein soziales respektive verwandtschaftliches Beziehungsnetz - in einlässlicher Weise dar (vgl. auch E. 3.1) und zeigte daraus ihre Schlussfolgerungen bezüglich der persönlichen Verhältnisse der Beschwerdeführer in nachvollziehbarer Weise auf. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich diesen Schlussfolgerungen anschliessen und hält dafür, dass die Beschwerdeführer bei einer Rückkehr angesichts der bestehenden Strukturen (auch in medizinischer Hinsicht), des verwandtschaftlichen und sozialen Beziehungsnetzes, des Alters, der beruflichen Ausbildung sowie der gesundheitlichen Verfassung der Eltern und ihrer Kinder im Falle einer Rückkehr in den Kosovo nicht in eine existenzbedrohende Situation geraten würden und eine solche Rückkehr angesichts der bisherigen mangelnden Integration der Familie sowie deren Verhaltens in der Schweiz auch als angemessen erscheint. Die Beschwerdeführer bezweifeln in ihren Eingaben auf Beschwerdeebene die Richtigkeit und Korrektheit des Abklärungsergebnisses des Verbindungsbüros und insbesondere auch die Möglichkeit, in ihr eigenes respektive in das Haus eines Verwandten am gleichen Ort zurückkehren zu können. Dem entsprechenden Bericht des Verbindungsbüros ist diesbezüglich zu entnehmen, dass die Familie N. _____ verschiedene Häuser in J. _____ bewohnt habe und das umliegende Land besitze. Das Haus des Beschwerdeführers A. _____, das Haus des Vaters und ein Haus, in welchem zwei Brüder gewohnt hätten, seien nicht oder nur schwer renovierbar. Das grosse 4-stöckige Haus eines Onkels könne jedoch mit den nötigen finanziellen Mitteln wieder bewohnbar gemacht werden (vgl. act. C4/2). Soweit die Beschwerdeführer wegen eines lange zurückliegenden Erbstreits auf die Unmöglichkeit hinweisen, eine Liegenschaft eines entfernten Verwandten benutzen zu können, führte die Vorinstanz in zutreffender Weise an, die Finanzierung der Ausreise der Beschwerdeführer durch sämtliche Verwandten deute nicht darauf hin, dass die Angehörigen dem Beschwerdeführer A. _____ ihre Unterstützung verweigern würden. Soweit die Beschwerdeführer in ihrer Replik vom 21. Januar 2008 einwandten, dass das Geld für die Ausreise vom (...) Vater des Beschwerdeführers A. _____ gestammt habe, lässt sich diese Entgegnung durch die entsprechenden Protokollaussagen jedenfalls nicht erhärten. Anlässlich der kantonalen Anhörung vom 14. Juli 1999 gab der Beschwerdeführer A. _____ unmissverständlich an, seine ganze Verwandtschaft habe sie bei der Finanzierung der Ausreise unterstützt respektive diese hätten die Ausreise bezahlt (vgl. act. A7/17, S. 12 f.). Die Wahrheit und Korrektheit dieser Aussage bestätigte der Beschwerdeführer nach Rückübersetzung in einer ihm verständlichen Sprache am Schluss der Befragung mit seiner Unterschrift, weshalb er sich darauf behaften lassen muss. Es ist denn auch nicht einzusehen, warum der Beschwerdeführer A. _____ seine ganze Verwandtschaft als Geldgeber hätte anführen sollen, wenn effektiv nur sein Vater als einzige Geldquelle fungiert hätte. Dies umso mehr als der Beschwerdeführer im Rahmen der erwähnten kantonalen Anhörung die Situation seines Vaters erklärte und ebenso anführte, dass er bei diesem in Deutschland während ein bis zwei Monaten als Tourist zu Besuch gewesen sei (vgl. act. A7/17, S. 6 unten). Es kann mit Fug davon ausgegangen werden, dass anlässlich eines solchen Besuches die Finanzierung der Ausreise, falls sie tatsächlich in der geschilderten Art vonstatten gegangen wäre, dem Beschwerdeführer A. _____ zur Kenntnis gelangt wäre und er dies auch so beim Kanton zu Protokoll gegeben hätte. Dass ein Erbstreit somit einen Hinderungsgrund für eine Wohnsitznahme im Heimatdorf im Haus eines Onkels (gemäss Stellungnahme vom 5. Juni 2007 ein weit entfernter Verwandter), das als einziges bewohnbar gemacht werden

könne, darstellt, erscheint angesichts der Aktenlage und obiger Ausführungen als unbelegte Behauptung, zumal ein solcher Hinderungsgrund bezeichnenderweise in der oben erwähnten Stellungnahme auch nicht angeführt wurde. Soweit die Beschwerdeführer in ihrer Replik anführen, der Verbindungsmann habe bis heute nicht herausfinden können, welche der im Heimatdorf stehenden Ruinen ihnen zugeordnet werden könne, ist entgegenzuhalten, dass diese Behauptung als aktenwidrig erachtet werden muss, da sie nicht mit dem Inhalt des entsprechenden Berichtes des Verbindungsbüros in Übereinstimmung gebracht werden kann. Auch wird im fraglichen Bericht gerade nicht ausgeführt, dass die leerstehenden Häuser allesamt Ruinen seien und innert nützlicher Frist und mit realistischem finanziellem Aufwand nicht in Stand gestellt werden könnten. In diesem Zusammenhang ist mit Nachdruck festzuhalten, dass der Beschwerdeführer A._____ eigenen Angaben zufolge eine langjährige Berufserfahrung als Maurer mitbringt und in seinen Söhnen eine nicht unbedeutende Stütze im (Wieder-)Aufbau respektive in der Renovation ihrer Wohnliegenschaft(en) besitzt, zumal die Söhne im erwerbsfähigen Alter sind und diese den Angaben in der Rechtsmitteleingabe zufolge alle eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben könnten, wenn der Verbleib in der Schweiz gesichert wäre. Ausserdem verkennen die Beschwerdeführer, dass es sich bei der Inanspruchnahme der Rückkehrorganisationen von Bund und Kantonen um blosser "vage Zusicherungen der Vorinstanz" hinsichtlich Rückkehrhilfe handelt. Das BFM und die zuständigen Behörden können diesbezüglich auf reale Erfahrungswerte und entsprechendes Wissen zurückgreifen. Es ist denn auch vorliegend nicht einzusehen, weshalb die Beschwerdeführer nicht von dieser Möglichkeit - gerade auch mit Blick auf einen Wiederaufbau und die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel - Gebrauch machen und von einer nachhaltigen Rückkehrhilfelösung profitieren sollten. Weiter ist festzustellen und wird denn auch von den Beschwerdeführern nicht bestritten, dass sie - nebst einem aktenkundig ausgedehnten familiären Beziehungsnetz in der Schweiz sowie in Deutschland - in ihrer Heimat über ein weiterhin bestehendes soziales Beziehungsnetz verfügen, zumal laut dem Bericht des Verbindungsbüros hin und wieder Mitglieder der Familie N._____ dem Heimatdorf - in welchem der Beschwerdeführer A._____ aufwuchs und mit seiner Familie bis zur Ausreise im Jahre 1999 auch lebte - einen Besuch abstatten würden, und davon auszugehen ist, dass diese während ihres Aufenthaltes bei Bekannten und Freunden wohnen können. Es kann daher vorliegend davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführer auch weiterhin beziehungsweise bei einer Rückkehr auf die Unterstützung von Familienangehörigen und Freunden werden zählen können und diese sich, auch wenn dies angesichts der angespannten wirtschaftlichen Lage in ihrer Heimat mit Schwierigkeiten verbunden sein dürfte, in der Lage sein werden, sich gemeinsam eine (erneute) wirtschaftliche Existenz aufzubauen.

E. 4.3.4

Was die vom Beschwerdeführer A._____ angeführten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der UCK betreffen, so führte die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zu Recht und mit zutreffender Begründung aus, dass sich die in der Beschwerdebeilage 2 enthaltenen Ausführungen nicht mit denjenigen anlässlich der kantonalen Anhörung in Übereinstimmung bringen lassen und als aktenwidrig erachtet werden müssen. Jedenfalls vermag der pauschale und nicht näher begründete Einwand in der Replik, wonach sich hinsichtlich der angeführten Vorkommnisse im Zusammenhang mit der UCK praktisch immer Widersprüchlichkeiten konstruieren liessen, so auch im vorliegenden Fall, was auch durch sprachliche Schwierigkeiten bedingt sein könne, an der vom BFM zu Recht

getroffenen Einschätzung nichts zu ändern. So wurde bereits weiter oben zum Protokollinhalt der kantonalen Anhörung erläutert, weshalb sich der Beschwerdeführer bei den dortigen Aussagen behaften lassen muss. Insbesondere bestätigte der Beschwerdeführer am Schluss der Anhörung mit seiner Unterschrift, dass alle seine Asylgründe vollständig und in korrekter Weise niedergeschrieben worden seien. Dass irgendwelche sprachlichen Probleme aufgetreten wären, wird weder aus dem Protokoll selber ersichtlich noch vom Beschwerdeführer A. _____ geltend gemacht. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass die während der Befragung anwesende Hilfswerkvertreterin, welche die Einhaltung des Verfahrens zu kontrollieren hat und entsprechende Bemerkungen zum Befragungsverlauf anbringen kann, keinerlei Einwände zur durchgeführten Befragung erhob (vgl. act. A7/17). Die dementsprechenden Einwände der Beschwerdeführer, die ohnehin in damaligen Beschwerdeverfahren (vgl. Bst. A) hätten erhoben werden sollen, sind daher als nachgeschoben und als unglaubhaft zu qualifizieren.

E. 4.3.5

Weiter stehen, entgegen den anderslautenden Ausführungen der Beschwerdeführer, auch keine gesundheitlichen beziehungsweise medizinischen Gründe einem Wegweisungsvollzug entgegen. Die Vorinstanz führte im angefochtenen Entscheid zu Recht an, dass die für die Beschwerdeführerin B. _____ erforderlichen ärztlichen Kontrollen bezüglich ihrer Lungenerkrankung auch im Heimatland, so beispielsweise im Regionalspital in P. _____, durchgeführt werden können. Die Beschwerdeführer halten dieser Einschätzung, ausser einem generellen Hinweis auf die fehlenden gesundheitlichen Versorgungsmöglichkeiten in ihrer Heimat, nichts Stichhaltiges entgegen. Aus dem ärztlichen Zeugnis von (...) sind keine Hinweise ersichtlich, wonach in diesem Zusammenhang eine aufwändige Behandlung benötigt würde, zumal gemäss dem erwähnten Zeugnis die Krankheit in Remission sei und regelmässige ärztliche Kontrollen lediglich noch angezeigt seien, um allfällig bei der Beschwerdeführerin auftretende Rezidive frühzeitig erfassen zu können. Hinsichtlich der gesundheitlichen Situation der Kinder F. _____, E. _____ und D. _____ und der dabei angeführten posttraumatischen Belastungsstörung sowie der deswegen durchgeführten ärztlichen Behandlung prüfte die Vorinstanz in ihrem Entscheid die diesbezüglich relevanten fachärztlichen Berichte vom 28. Juni 2007 und würdigte diese eingehend. Zu Recht hielt die Vorinstanz in diesem Zusammenhang fest, dass die Kinder der Beschwerdeführer aktuell keine ärztliche Behandlung erhalten und vom betreffenden Arzt auch keine Angaben zu einer allfälligen Behandlung gemacht werden. Bezüglich der beiden Mädchen F. _____ und E. _____ merkt der Arzt immerhin an, dass ihm die beiden Mädchen gefestigter und fröhlicher erscheinen würden, als noch vor drei Jahren im Zeitpunkt des Therapieabbruchs (2004). Bezüglich Sohn D. _____ fügt der Arzt an, dass dieser im Gespräch kaum angeben könne, warum er wieder mit ihm in Kontakt stehe. Er (D. _____) habe nichts zu beklagen und es gehe ihm gut (vgl. act. C24/9). Ferner ist den erwähnten ärztlichen Berichten zu entnehmen, dass sich die Familie respektive die Eltern häufig für eine regelmässige Psychotherapie als nicht genügend kooperativ (sehr unregelmässige Besuche, immer wieder Abbrüche, unentschuldigtes Fernbleiben, längere Phasen, in welcher keine Therapie stattgefunden habe) gezeigt habe. Das Bundesverwaltungsgericht geht mit der Vorinstanz einig, aufgrund des Umstandes, dass die erwähnten Kinder aktuell keine ärztliche Behandlung erhalten würden, könne konsequenterweise eine Behandlungsbedürftigkeit nicht als Argument gegen die Rückkehr verwendet werden. Mit diesem Verhalten lassen die Beschwerdeführer offensichtlich erkennen, dass sie eine

Behandlungsbedürftigkeit selber als nicht notwendig erachten. Unbesehen dieses Umstandes wäre eine allfällige Weiterbehandlung im Kosovo angesichts der bestehenden medizinischen Strukturen, so insbesondere auch für die Behandlung von psychischen Krankheiten, für die Beschwerdeführer ohne Weiteres möglich und auch zumutbar.

E. 4.3.6

Weiter nimmt das BFM im angefochtenen Entscheid auf einen im fachärztlichen Bericht von Q._____ vom 28. Juni 2007 betreffend Sohn D._____ erwähnten Vorfall Bezug: Dort wird unter anderem ausgeführt, es seien gerade die Eltern, die eine fachärztliche Behandlung ihrer Kinder durch ihr unkooperatives Verhalten verunmöglichen würden. Es sei deshalb inkonsequent, dass sie gegenüber Q._____ angeben würden, eine durch das BFM initiierte Untersuchung habe die Familie verängstigt und diese habe sich deswegen eine Woche lang im Wald versteckt. Korrekt sei vielmehr, dass die tatsachenwidrige Behauptung, wonach die Kinder in ärztlicher Behandlung stünden, die Anforderung von Arztzeugnissen ausgelöst habe. Demgegenüber bringen die Beschwerdeführer in ihrer Rechtsmitteleingabe vor, sie hätten sich wohl kaum während einer Woche im Wald versteckt gehalten, wenn sie nicht um Leib und Leben fürchten würden, um der befürchteten Ausschaffung zu entgehen. Dass es sich dabei lediglich um eine Abklärung der Vorinstanz gehandelt haben soll - dies sei bis heute nicht klar sei -, hätten sie bezeichnenderweise nicht gewusst. Dies sei wohl auch der Grund für den Einsatz eines Notfallarztes und die Verabreichung von Beruhigungsmitteln gewesen. Das Bundesverwaltungsgericht stellt diesbezüglich fest, dass sich der Beschwerdeführer A._____ und seine Ehefrau den angeführten Vorfall, sofern dieser tatsächlich in der gegenüber dem Arzt vorgebrachten Form stattgefunden hat, selber zuzuschreiben haben, zumal erfahrungsgemäss Asylgesuchsteller gestützt auf ihre Mitwirkungspflicht bereits im vorinstanzlichen Verfahren zur Einreichung von medizinischen Unterlagen aufgefordert werden, wenn diese anführen, in der Schweiz bereits in ärztlicher Behandlung zu stehen. An der Behauptung, dass Angst um Leib und Leben für die Beschwerdeführer der Auslöser dieser Aktion gewesen sein soll, sind aufgrund der Aktenlage jedoch gewisse Zweifel anzubringen. Gemäss dem erwähnten fachärztlichen Bericht soll der Beschwerdeführer A._____ am 11. Juni 2007 den Arzt über den fraglichen Vorfall telefonisch informiert haben. Der Vorfall solle vor zirka zwei Monaten stattgefunden haben, also im April 2007. Diesbezüglich erstaunt es erst einmal, dass sich in den Akten für diesen Zeitraum kein Schreiben der Vorinstanz findet, in welchem die Beschwerdeführer zur Einreichung von medizinischen Unterlagen respektive Arztzeugnissen aufgefordert wurden. Ein solches Schreiben des BFM, wonach die Beschwerdeführer einen aktuellen Bericht des Spezialarztes zum Gesundheitszustand der Kinder einreichen sollten, wurde erst am 7. Juni 2007 dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführer zugestellt. In der Folge wurden die fachärztlichen Berichte von Q._____ vom 28. Juni 2007 eingereicht. Weiter erstaunt, dass der Rechtsvertreter in seiner Stellungnahme vom 5. Juni 2007 den angeführten Vorfall (Flucht in den Wald), der im April 2007 stattgefunden haben soll, mit keinem Wort erwähnt, obwohl er zur gesundheitlichen Situation der Kinder respektive der Familie Stellung bezieht. Das einzige Schreiben des BFM, das den Akten zufolge in zeitlicher Hinsicht in Frage kommt, ist dasjenige vom 24. April 2007, das die Androhung der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme enthält. Der Rechtsvertreter schreibt in der oben erwähnten Stellungnahme diesbezüglich, der Vater habe sich nach Erhalt dieses Schreibens zur Polizei begeben, um in Erfahrung zu bringen, was seiner Familie vorgeworfen werde. Nennenswert ist dabei, dass der Rechtsvertreter keine weiteren Angaben zu allfälligen

Vorkehrungen oder Vorfällen macht, die die Familie im Anschluss an dieses Schreiben getroffen hätte respektive welche sich ereignet hätten. Das Bundesverwaltungsgericht bezweifelt daher, dass sich der lediglich vom Beschwerdeführer A. _____ gegenüber dem Arzt angeführte Vorfall überhaupt zugetragen hat, was auch gewisse Zweifel an der persönlichen Glaubwürdigkeit des erwähnten Beschwerdeführers aufkommen lässt.

E. 4.3.7

Sodann ist bezüglich der von der Vorinstanz als verhältnismässig erachteten Rückkehr im Zusammenhang mit der in der Schweiz fehlenden beruflichen und sozialen Integration festzuhalten, dass aufgrund der aktuellen Aktenlage auch im heutigen Zeitpunkt nicht erstellt ist, dass der Beschwerdeführer A. _____ oder auch andere Familienangehörige in der Schweiz eine finanzielle Selbstständigkeit erlangt haben. Weiter kann das Verhalten der Beschwerdeführer in der Schweiz alles andere als klaglos bezeichnet werden, zeugen doch diverse Strafanzeigen sowohl gegen den Beschwerdeführer A. _____ als auch gegen einige seiner Kinder davon, dass diese trotz wiederholter anderslautender Beteuerungen nicht gewillt sind, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten. Bereits in der angefochtenen Verfügung zeigte die Vorinstanz diverse Verfehlungen des Beschwerdeführers A. _____ auf und hielt in zutreffender Weise fest, dass es sich zumindest bei einer der zahlreich festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen um eine ernsthafte Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) gehandelt hat. Der in der Replik vorgebrachte Einwand, wonach bezüglich der am 13. September 2007 durch (...) verfügten Busse wegen (...) die vom Beschwerdeführer A. _____ an den Tag gelegte Nachlässigkeit nicht besonders gravierend sei, ist entgegenzuhalten, dass die Nachlässigkeit nicht nur den Zustand der Pneus des geführten Wagens betraf, sondern auch das Fahren ohne Licht bei beleuchteter Strasse nachts. Dieser Umstand ist als weit gewichtiger einzustufen, bestand dadurch insbesondere für schwächere Verkehrsteilnehmer (Fussgänger, Velo- und Motorradfahrer) eine nicht unerhebliche Kollisionsgefahr.

E. 4.3.8

Zusammenfassend sind vorliegend keine individuellen Gründe ersichtlich, welche gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges sprechen könnten. Die Rückkehrhilfe der Schweiz wird den Beschwerdeführern den Einstieg in ihrer Heimat ebenfalls erleichtern können. Aus diesen Gründen kann der Vollzug der Wegweisung als zumutbar und angesichts der fehlenden beruflichen und sozialen Integration der Beschwerdeführer als verhältnismässig bezeichnet werden.

E. 4.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführern, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 4.5

Insgesamt ist bei dieser Sachlage die durch die Vorinstanz verfügte Aufhebung der vorläufigen Aufnahme zu bestätigen.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 28. Oktober 2007 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.